

Commercial

Aufhebung eines Schiedsspruches wegen Verstoß gegen Parteivereinbarungen

Unwirksamkeit einer vertraglichen Verkürzung kaufrechtlicher Mängelhaftungsfristen in AGB

Insolvenzanfechtung: Ratenzahlung kein ausreichendes Indiz für die Kenntnis drohender Zahlungsunfähigkeit

Bundesgerichtshof entscheidet zur Haftungsbeschränkung in einer Gebrauchtwagen-Garantiebedingung

Neues zur Gerichtszuständigkeit im Internet-Handel

Weitere Themen siehe Innenteil

Editorial

Seite 3

Aufhebung eines Schiedsspruches wegen Verstoß gegen Parteivereinbarungen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 17. Februar 2011 – 26 Sch 13/10)

Seite 4

Unwirksamkeit einer vertraglichen Verkürzung kaufrechtlicher Mängelhaftungsfristen in AGB (BGH, Urteil vom 29. Mai 2013 – VIII ZR 174/12)

Seite 6

Insolvenzanfechtung: Ratenzahlung kein ausreichendes Indiz für die Kenntnis drohender Zahlungsunfähigkeit (LG Mannheim, Urteil vom 21. Juni 2013 – 8 O 334/12)

Seite 8

Bundesgerichtshof entscheidet zur Haftungsbeschränkung in einer Gebrauchtwagen-Garantiebedingung (BGH, Urteil vom 25. September 2013 – VIII ZR 206/12)

Seite 10

Neues zur Gerichtszuständigkeit im Internet-Handel (EuGH, Urteil vom 17. Oktober 2013 – C 218/12)

Seite 12

Zur Wirksamkeit formularmäßiger „Behaltensklauseln“ (BGH, Urteil vom 14. Januar 2014 – XI ZR 355/12)

Seite 14

Editorial

Liebe Leserinnen & Leser,

Wenn Sie das Verhalten von Anwaltskanzleien als Gradmesser für die wirtschaftliche Situation in Deutschland nehmen wollen, befinden wir uns offensichtlich in streitigen Zeiten.

So könnte man jedenfalls die Tatsache deuten, dass viele Kanzleien ihre Abteilungen für Streitbeilegung („Dispute Resolution“) aus- und hier weitere Kapazitäten aufbauen. In dieses Bild passt auch, dass die Bearbeitungszeiten an manchen Oberlandesgerichten (und auch am BGH) immer weiter zunehmen und dem rechtssuchenden Publikum mitunter einiges an Geduld abverlangen.

Ein korrespondierender Aufbau von Kapazitäten bei den Gerichten wird dagegen wohl einstweilen ein Wunschtraum bleiben. Aber da gibt es ja auch noch die (private) Schiedsgerichtsbarkeit ...

Luther hat sich jedenfalls im Bereich der Dispute Resolution ebenfalls weiter verstärkt.



Wir vermelden daher nur zu gerne, dass Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Danelzik im Januar als Of Counsel zu uns gestoßen ist. Wilhelm Danelzik war lange Jahre Partner bei Freshfields und hat dort die Litigation-Abteilung mit geprägt. Wir freuen uns auf diese Verstärkung unseres Teams!

Wir wollen auch in Zukunft alles daran setzen, dass streitige Zeiten für unsere Mandanten dennoch erfolgreiche Zeiten bleiben.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen
Volker Steimle



Aufhebung eines Schiedsspruches wegen Verstoß gegen Parteivereinbarungen

(OLG Frankfurt, Beschluss vom 17. Februar 2011 – 26 Sch 13/10)

Vorbemerkung

Die Entscheidung des OLG Frankfurt vom 17. Februar 2011, welche sich mit der Aufhebung eines Schiedsspruchs befasst, hat neues Feuer bekommen, nachdem kürzlich bekannt wurde, dass der Fall neu aufgerollt werden soll. Dies wollen wir zum Anlass nehmen, den die Schiedswelt bis heute beschäftigenden Fall in diesem Rahmen darzustellen.

Der Fall

Das OLG Frankfurt hatte darüber zu entscheiden, ob ein nach der Verfahrensordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) erlassener Schiedsspruch aufzuheben ist, durch welchen die Antragstellerin zum Schadensersatz verurteilt worden war. Der Anlagenbauer Gea und der amerikanische Automobilzulieferer Flex-n-Gate streiten seit 2004, weil der Verkauf der Kunststoffsparte der Gea-Tochter Dyna mit Nobel an Flex-n-Gate scheiterte (Quelle: www.juve.de).

Die Antragstellerin und die Antragsgegnerin hatten im Jahr 2004 einen Unternehmenskaufvertrag (SPA) geschlossen, welcher aber in Folge von Streitigkeiten zwischen den Parteien nicht vollzogen wurde. Das SPA enthielt eine Schiedsklausel, wonach Streitigkeiten nach der Schiedsordnung der DIS (DIS-Regeln) entschieden werden sollen.

Mit der Schiedsklage begehrte die Antragsgegnerin Schadensersatz wegen Nichterfüllung des SPA. Das schließlich konstituierte Schiedsgericht erließ diverse „Procedural Orders“. Nachdem das Schiedsgericht mittels eines Teilschiedsspruches die Haftung der Antragstellerin dem Grunde nach festgestellt hatte, fand eine Telefonkonferenz zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien statt, in welcher das weitere Verfahren erörtert wurde. In diesem Telefonat äußerte der Vorsitzende des Schiedsgerichts, die Beweisaufnahme streng nach den DIS-Regeln bzw. der ZPO durchführen zu wollen. Die Parteien könnten selbstverständlich abweichende

Vereinbarungen treffen. In der Folge übersandte das Schiedsgericht den Parteien seine Version der „Procedural Order Nr. 10“ mit der Bitte, Änderungswünsche mitzuteilen. Dieser Aufforderung kamen die Parteien nach und nahmen ausführlich zum Vorschlag des Schiedsgerichts Stellung. Die von den Parteien gewünschten Änderungen wurden – soweit sie wechselseitig akzeptiert wurden – entsprechend übernommen und die Procedural Order Nr. 10 schließlich mit der Einleitung „Das Schiedsgericht hält des Weiteren die Vereinbarung der Parteien zum Inhalt der weiteren Schriftsätze fest: [...]“ erlassen.

Die Antragstellerin rügte, dass sich das Schiedsgericht nicht an diesen von den Parteien in der betreffenden Procedural Order vereinbarten Verfahrensablauf im Hinblick auf die Ermittlung der Schadenshöhe gehalten hatte. Unter anderem sei die Vereinbarung zu Inhalt und Reichweite des einzuholenden Sachverständigengutachtens nicht beachtet worden. Sowohl bei der Procedural Order Nr. 10 als auch bei den in diesem Verfahren offenbar verfassten Terms of Reference handle es sich aber um zwingende Vereinbarungen der Parteien zum Verfahrensablauf gemäß § 1059 Abs. 2 Nr. 1d ZPO. Darüber hinaus läge eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs vor, da Beweisantritte übergangen worden seien und der Schiedsspruch wegen dieses Verstoßes gegen den „ordre public“ aufzuheben sei. Ferner sei die Schiedsvereinbarung konkludent bzw. in Folge einer außerordentlichen Kündigung aufgehoben worden, da die Antragsgegnerin eine Klage bei einem staatlichen Gericht in den USA erhoben hätte, welche denselben Streitgegenstand betreffe. Die Antragsgegnerin habe dadurch in gravierender Weise gegen ihre Verpflichtung aus der Schiedsvereinbarung verstoßen, sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag vor einem Schiedsgericht auszutragen.

Die Entscheidung

Das OLG Frankfurt hob den Schiedsspruch gemäß § 1059 Abs. 2 Nr. 1d ZPO auf, weil das schiedsrichterliche Verfahren nicht der Parteivereinbarung der „Procedural Order Nr. 10“ entsprochen und sich dies auf den Schiedsspruch ausgewirkt habe. Sowohl bei dieser Procedural Order als auch bei den Terms of Reference handle es sich um von den Parteien vereinbarte Verfahrensregeln und nicht etwa um vom Schiedsgericht erlassene Verfahrensregeln nach den §§ 24.1, 27.1, 2 DIS-Schiedsordnung bzw. §§ 1042 Abs. 4, 1049 Abs. 1, 2 ZPO.

Schon die Umstände des Zustandekommens dieser Procedural Order sprächen für eine Parteivereinbarung. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts habe in der Telefonkonferenz klar geäußert, das Schiedsgericht wolle sich an die DIS-Regeln

bzw. die ZPO halten, es sei denn, die Parteien wünschten eine anderweitige Regelung, welche man dann entsprechend dokumentieren wolle. Die in der Procedural Order Nr. 10 schlussendlich festgelegte Verfahrensweise wurde nach Auffassung des Gerichts von den Parteien explizit vereinbart und gehe über das hinaus, was in der DIS-Schiedsordnung bzw. der ZPO hinsichtlich der Vorlage von Urkunden geregelt sei. Dass die Vereinbarung äußerlich einer verfahrensleitenden Verfügung des Schiedsgerichts entspricht, stehe dem nicht entgegen. Den Parteien sei es unbenommen, von der zugrunde gelegten institutionellen Verfahrensordnung abweichende Regelungen zu treffen. Auf die Sichtweise des Schiedsgerichts komme es hierbei nicht an. Entscheidend sei nur, dass ein übereinstimmender Parteiwille festzustellen ist, den das Schiedsgericht zwingend beachten muss. Gegen diese Parteivereinbarung sei verstoßen worden, wobei dieser Verstoß nach Ansicht des OLG Frankfurt auch kausal für den Erlass des Schiedsspruchs war. Die übrigen von der Antragstellerin geltend gemachten Aufhebungsgründe sah das OLG Frankfurt nicht als gegeben an: Die von der Antragsgegnerin angestrebte Klage in den USA sei kein Kündigungs- oder Aufhebungsgrund der Schiedsvereinbarung, da der Streitgegenstand nicht mit dem des Schiedsverfahrens identisch gewesen sei. Auch ein Verstoß gegen § 242 BGB bzw. den „ordre public“ wegen Verletzung des Grundsatzes auf rechtliches Gehör durch nicht nachgegangene Beweisantritte liege nicht vor, da im Schiedsverfahren der Grundsatz der vollständigen Beweiser schöpfung nicht gelte und das Schiedsgericht deshalb die Beweisaufnahme nach eigenem Ermessen abrechnen könne.

Die Antragsgegnerin hat Rechtsbeschwerde zum BGH eingelegt, welche dieser aber in einer bisher unveröffentlichten Entscheidung als unzulässig zurückgewiesen hat, sodass die Entscheidung des OLG Frankfurt Bestand hat.

Unser Kommentar

Die Entscheidung des OLG Frankfurt hat die Schiedswelt in Deutschland nachhaltig beschäftigt, zeigt sie doch eindrücklich, wohin es führen kann, wenn sich eine vermeintlich nur verfahrensleitende Anordnung des Schiedsgerichts als Parteivereinbarung entpuppt. Verfahrensleitende Anordnungen erlauben es den Schiedsgerichten, die abstrakten und relativ spärlichen Vorschriften des Schiedsverfahrensrechts und der Schiedsordnungen um Verfahrensregeln zu ergänzen und sind als solche unverzichtbares Element einer effizienten Schiedspraxis (Wagner/Bülau in SchiedsVZ 2013, 6). Es steht im Ermessen des Schiedsgerichts, ob es diese Anordnungen einseitig vorgibt, in der Regel wird dabei aber das Einverneh-

men mit den Parteien gesucht (Wagner/Bülau a.a.O.). Dieses Vorgehen hat das Schiedsgericht auch in diesem Fall gewählt. Gleichwohl versteckte sich eine Parteivereinbarung im Gewand einer solchen verfahrensleitenden Anordnung.

Dadurch, dass der BGH die Rechtsbeschwerde zurückwies und sich infolgedessen nicht mit der Thematik beschäftigte, ist fraglich, wie weit diese Einzelfallentscheidung reicht. In jedem Fall tun sowohl Parteien als auch Schiedsrichter gut daran, künftig strikter zwischen bloßer schiedsrichterlicher Verfahrensordnung und Parteivereinbarung zu unterscheiden bzw. letztere eindeutig als solche auszuweisen. Dass diese Grenze unter Umständen schwer zu ziehen sein wird, liegt auf der Hand. Die Grenze wurde vom OLG Frankfurt auch nicht näher beschrieben und ist letztlich in jedem Einzelfall zu prüfen. Die Entscheidung bringt somit eine gewisse Rechtsunsicherheit für alle am Schiedsverfahren Beteiligten. In der Literatur wird bereits versucht, dem durch bestimmte Leitlinien zu begegnen (Wagner/Bülau a.a.O.), letztlich wird aber abzuwarten sein, wie andere Gerichte in solchen Fällen entscheiden bzw. inwieweit die schiedsverfahrensrechtliche Literatur, welche bisher erst in überschaubarem Umfang auf die Entscheidung reagiert hat, die notwendige Abgrenzung definieren bzw. die Entscheidung des OLG Frankfurt interpretieren wird.

Wie die Wirtschaftswoche kürzlich berichtete, will die Antragsgegnerin den Fall nun neu aufrollen und hat einen entsprechenden Antrag bei der DIS gestellt. Auch nach neun Jahren ist also kein Ende dieses Rechtsstreits in Sicht und die der Entscheidung des OLG Frankfurt vom 17. Februar 2011 zugrunde liegende schiedsrechtliche Problematik aktueller denn je!



Dr. René-Alexander Hirth
Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Stuttgart
Telefon +49 711 9338 19145
rene-alexander.hirth@luther-lawfirm.com



Karolin Eichler
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Stuttgart
Telefon +49 711 9338 16082
karolin.eichler@luther-lawfirm.com

Unwirksamkeit einer vertraglichen Verkürzung kaufrechtlicher Mängelhaftungsfristen in AGB

(BGH, Urteil vom 29. Mai 2013 – VIII ZR 174/12)

Der Fall

Die Kläger kauften von der beklagten GmbH, einem Autohaus, am 14. August 2006 einen Gebrauchtwagen, den sie durch die Beklagte vor der Übergabe mit einer Anlage für den Flüssiggasbetrieb ausstatten ließen. Die dem Kaufvertrag beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten enthielten auszugsweise folgende Klauseln:

VI. Sachmangel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden.

Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

VII. Haftung

1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. [...]

2. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. [...]"

Am 12. Oktober 2006 wurde das Fahrzeug den Klägern mit der eingebauten Flüssiggasanlage übergeben. In der Folgezeit traten an der Gasanlage jedoch Funktionsstörungen auf,

die nach dem im selbstständigen Beweisverfahren eingeholten Sachverständigengutachten auf einen fehlerhaften Einbau der Flüssiggasanlage beruhten. Die Kläger brachten im Zeitraum von Juni 2007 bis August 2008 das Fahrzeug mehrfach zur Durchführung von Reparaturarbeiten zur Beklagten. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2008 setzten die Kläger der Beklagten erfolglos bis zum 22. Oktober 2008 eine Frist zur Erklärung der Reparaturbereitschaft für die Gasanlage und kündigten die Einleitung eines selbstständigen Beweisverfahrens sowie die Reparatur des Fahrzeugs bei einem anderen Autohaus an.

Mit der Klage begehrten die Kläger u.a. einen Vorschuss für die gemäß dem Gutachten des Sachverständigen zu erwartenden Mängelbeseitigungskosten in Höhe von EUR 1.313,70 einschließlich MwSt. sowie nebst Zinsen. Die Beklagte hat die Mangelhaftigkeit der Gasanlage bestritten und sich zudem auf die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen berufen.

Das Amtsgericht hatte die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Kläger hat das Landgericht zurückgewiesen. Mit der von dem Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgten die Kläger ihr Klagebegehren weiter.

Die Entscheidung

Der BGH kommt in seinem Urteil entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts zu dem Ergebnis, dass die in Ziffer VI. 1. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten enthaltene Abkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr unwirksam ist, weil sie gegen die Klauselverbote in § 309 Nr. 7 a) und b) BGB verstößt und bestätigt damit erneut seine ständige Rechtsprechung.

Zunächst stellt der BGH fest, dass die gesetzliche Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB für die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche zwei Jahre betrage. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts handele es sich nämlich nicht um einen gemischten Vertrag, sondern um einen Kaufvertrag. Schließlich stand im Mittelpunkt des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages die Übertragung von Eigentum und Besitz an dem – umgerüsteten – Fahrzeug auf die Kläger. Der Verpflichtung zum Einbau der Flüssiggasanlage komme kein solches Gewicht zu, dass sie den Vertrag prägen würde.

Weiter führt der BGH in seinem Urteil aus, dass nach den Klauselverboten in § 309 Nr. 7 a) und b) BGB in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Verschuldenshaftung für Körper- und Gesundheitsschäden nicht, für sonstige Schäden nur für

den Fall einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen oder begrenzt werden könne. Eine Begrenzung der Haftung im Sinne des § 309 Nr. 7 a) und b) BGB stelle nach ständiger Rechtsprechung des BGH jedoch auch die zeitliche Begrenzung der Durchsetzbarkeit entsprechender Schadensersatzansprüche durch Abkürzung der gesetzlichen Verjährungsfristen dar. Hiergegen verstoße aber gerade Ziffer VI. 1. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, da darin die Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln insgesamt einer Verjährungsfrist von einem Jahr unterstellt und somit auch Schadensersatzansprüche des Käufers umfasst werden, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines vom Verkäufer zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf grobes Verschulden des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen gestützt sind.

Nicht helfen könne der Beklagten nach Ansicht des BGH, dass die in Ziffer VII. 1. Satz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene gegenständliche Haftungsbeschränkung die gemäß § 309 Nr. 7 BGB notwendigen Rückausnahmen enthalte. Denn diese Klausel müsse zumindest auf Grundlage von § 305c Abs. 2 BGB so ausgelegt werden, dass sich die hier geregelten Rückausnahmen nur auf die gegenständliche Haftungsbeschränkung, nicht dagegen auf die zeitliche Haftungsbeschränkung erstrecke.

Dementsprechend kam der BGH zu dem Ergebnis, dass das angefochtene Urteil bezüglich des geltend gemachten Anspruchs auf Zahlung von Mängelbeseitigungskosten keinen Bestand haben könne und hob das Urteil diesbezüglich auf. Da das Berufungsgericht die von den Klägern vorgetragene Hemmung der Verjährung bisher nur unter dem Blickwinkel einer einjährigen Verjährungsfrist erörtert hatte, wies der BGH die Sache im Umfang der Aufhebung an das Berufungsgericht zurück (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO), damit die notwendigen Feststellungen zu der vorgetragenen Hemmung der Verjährung vorgenommen werden können.

Unser Kommentar

Die Entscheidung des BGH, die wohl auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr übertragen werden kann, zeigt wieder einmal, dass der Notwendigkeit, Klauseln Allgemeiner Geschäftsbedingungen besonders sorgfältig abzufassen, um die vorhandenen Gestaltungsspielräume effektiv nutzen zu können, in der Praxis häufig nur sehr unzureichend Beachtung geschenkt wird.

Zwar sind die Gestaltungsmöglichkeiten für Allgemeine Geschäftsbedingungen, die zugunsten des Verkäufers vom

dispositiven Recht abweichen, äußerst eingeschränkt. Die Verkürzung von Verjährungsfristen für Mängelansprüche bleibt im Grundsatz jedoch zulässig. Für die Gestaltung solcher Verjährungsklauseln bedeutet das, dass (eingeschränkt für Schadensersatzansprüche) die in § 309 Nr. 7 BGB genannten Tatbestände zwingend als Rückausnahmen in die Verjährungsklauseln selbst aufgenommen werden müssen. Ferner ist mit Blick auf sämtliche Mängelhaftungsansprüche und -rechte zu empfehlen, die in § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 479 Abs. 1 BGB genannten Tatbestände ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Klauseln auszuklammern, um letztlich die Wirksamkeit der Klauseln nicht zu gefährden.



Claudia Scharff

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Stuttgart

Telefon +49 711 9338 19547

claudia.scharff@luther-lawfirm.com

Insolvenzanfechtung: Ratenzahlung kein ausreichendes Indiz für die Kenntnis drohender Zahlungsunfähigkeit

(LG Mannheim, Urteil vom 21. Juni 2013 – 8 O 334/12)

Problemstellung

Insolvenzverwalter sind grundsätzlich berechtigt, gläubigerbenachteiligende Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen. Dies reicht die Masse zugunsten aller Gläubiger an.

Gegenstand dieser Anfechtungen sind vor allem kurzfristig vor der Insolvenz geflossene Zahlungen an Gläubiger (z.B. Lieferanten). Gemäß § 133 InsO sind aber auch längerfristige Zahlungen anfechtbar. Dies sogar bis zu 10 Jahre (!) vor Insolvenzeröffnung. Die (ehemaligen) Gläubiger sehen sich deshalb vermehrt Zahlungsansprüchen von Insolvenzverwaltern ausgesetzt, deren Sachverhalt bereits einige Jahre zurückliegt.

Eine Voraussetzung der Anfechtung nach § 133 InsO ist die Kenntnis des Gläubigers vom Benachteiligungsvorsatz des Schuldners. Der Gläubiger muss also wissen, dass der Schuldner seine Handlung für gläubigerbenachteiligend hält und eine solche Folge auch wenigstens billigend in Kauf nimmt. Gemäß § 133 Abs. 1 S. 2 InsO wird dies vermutet, wenn der Gläubiger wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte.

Zur Feststellung des Benachteiligungsvorsatzes hat die Rechtsprechung im Laufe der Zeit bestimmte Grundsätze entwickelt, die aus der Lebenserfahrung abgeleitet sind. Danach ist die Vereinbarung von Ratenzahlungen als Indiz für die Kenntnis des Gläubigers vom Benachteiligungsvorsatz des Schuldners anerkannt. Dennoch hat das LG Mannheim kürzlich entschieden, dass die Vereinbarung einer Ratenzahlung kein ausreichendes Indiz für die Kenntnis des Gläubigers von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ist.

Der Fall

Das Amtsgericht Mannheim eröffnete 2008 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin. Für die Jahre 2005 und 2006 hatte die Schuldnerin Personalkosten in Höhe von rund EUR 2 Mio. Ihre Arbeitnehmer waren bei einer Genossenschaft gesetzlich unfallversichert, deren Rechtsnachfolgerin die Beklagte des hiesigen Verfahrens war.

Im Jahr 2006 forderte die Beklagte die Schuldnerin zur Zahlung der Beiträge aus 2005 auf. Trotz Fälligkeit zahlte die Schuldnerin nicht und bot im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens Ratenzahlungen an. Die Beklagte akzeptierte dies. Im Jahr 2007 forderte die Beklagte die Schuldnerin zur Zahlung der Beiträge aus 2006 auf. Auch dieser Zahlungsaufforderung entgegnete die Schuldnerin mit der Bitte um Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung. Diese wollte die Beklagte zwar zunächst von der Abgabe einer persönlichen Bürgschaftserklärung des Geschäftsführers der Schuldnerin abhängig machen. Sie verfolgte dieses Begehren jedoch nicht weiter. Die offenen Forderungen für beide Jahre beglich die Schuldnerin schließlich bis Dezember 2007 vollständig.

Der Kläger forderte die gezahlten Beiträge zurück und behauptete, dass die Schuldnerin im Zeitpunkt der Zahlungen zumindest drohend zahlungsunfähig gewesen sei. Hiervon habe die Beklagte Kenntnis gehabt, da die Schuldnerin ihre Jahresbeiträge nicht sofort, sondern nur gegen Androhung der Zwangsvollstreckung und in Raten, entrichtet habe.

Die Entscheidung

Das LG Mannheim wies die Klage ab. Die von dem Kläger angeführten Indizien führten nicht dazu, dass eine Kenntnis der Beklagten vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz vorliege.

Die Zahlung fälliger Forderungen per Raten sei kein ausreichendes Indiz für die Kenntnis der Beklagten vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin. Im Geschäftsfeld der Beklagten sei die Ratenzahlung durchaus üblich, da die Festsetzung der Beiträge jährlich erfolge. Bereits in den Geschäftsjahren 2002 und 2003 habe die Schuldnerin in Raten gezahlt. Zu diesem Zeitpunkt habe unstreitig keine Zahlungsunfähigkeit vorgelegen. Daraus folge, dass der Grund für die Ratenzahlung nicht zwingend eine Zahlungsunfähigkeit sein müsse, sondern auch im Geschäftsgebaren der Schuldnerin liegen könne, auf welches sich die Beklagte eingestellt habe.

Auch die Voraussetzungen für die Vermutung der Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes gemäß § 133 Abs. 1 S. 2 InsO seien nicht erfüllt. Ausreichend ist dafür grundsätzlich die Kenntnis der tatsächlichen Umstände, aus denen sich bei zutreffender rechtlicher Bewertung die drohende Zahlungsunfähigkeit und der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners zweifelsfrei ergeben. Im Rahmen einer Gesamtschau erachtet das Gericht es aber nicht für ausreichend, dass die Zahlungen – jedenfalls in 2006 – unter dem Druck der Zwangsvollstreckung erfolgten.



Christiane Kühn

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
München

Telefon +49 89 23714 24756

christiane.kuehn@luther-lawfirm.com

Kenntnis sei dann anzunehmen, wenn der Begünstigte Kenntnis von weiteren Gläubigern mit ungedeckten Ansprüchen habe. Hierzu wurde nichts vorgetragen. Gegen die Kenntnis der Beklagten spreche auch die Regelmäßigkeit der Ratenzahlungen seitens der Schuldnerin. Die Beiträge seien jeweils binnen sechs bzw. acht Monaten beglichen worden. Auch habe die Beklagte schließlich auf die Abgabe der Bürgschaftserklärung durch die Geschäftsführung in 2007 verzichtet und damit auf die Ratenzahlungen vertraut.

Aus dem Schriftverkehr zwischen der Schuldnerin und der Beklagten ergebe sich außerdem, dass die Beklagte stets von einem bloßen Liquiditätsengpass ausging. Die Ratenzahlungen sei aufgrund der Gleichbehandlung der versicherten Unternehmen und nicht aus Angst vor Zahlungsunfähigkeit abgelehnt worden. Das Gericht berücksichtigte schließlich auch das bisherige Zahlungsverhalten der Beklagten. Von Beginn der Mitgliedschaft sei die Schuldnerin äußerst unzuverlässig gewesen und habe erst auf Nachfrage Angaben gemacht und Meldungen eingereicht.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung ist deshalb beachtlich, weil sie der „verwalterfreundlichen“ Rechtsprechung (endlich) Grenzen aufzeigt.

Im Ergebnis führt dies allerdings zu der paradoxen Situation, dass es aus Gläubigersicht besser ist, wenn der Schuldner „schon immer zu spät gezahlt hat“ bzw. unzuverlässig war.

Die Unkenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ist oft das einzige Schwert gegen Insolvenzanfechtungen. Deshalb sollte auf eine eher zurückhaltende Korrespondenz (insbesondere in E-Mails) mit dem Schuldner über seine wirtschaftliche Lage geachtet werden.

Bundesgerichtshof entscheidet zur Haftungsbeschränkung in einer Gebrauchtwagen-Garantiebedingung

(BGH, Urteil vom 25. September 2013 – VIII ZR 206/12)

Das Problem

In den Garantiebedingungen von Fahrzeugherstellern und -verkäufern werden die Garantieansprüche des Kunden nicht selten an die Bedingung geknüpft, dass das Fahrzeug gemäß den im Serviceheft beschriebenen Vorschriften bei dem Garantiegeber oder einem Vertragshändler des Fahrzeugherstellers unter ausschließlicher Verwendung von Originalteilen gewartet und die ordnungsgemäße Wartung im Serviceheft bestätigt worden sein muss.

Im Juli 2011 hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass bei einer formularmäßig gestalteten Kfz-Herstellergarantie, die im Zeitpunkt der Übernahme nur gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts gewährt worden ist, die Garantieleistung von der Durchführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten in Vertragswerkstätten des Fahrzeugherstellers nicht ohne Rücksicht darauf abhängig gemacht werden darf, ob der Garantiefall auf eine unterlassene Wartung zurückzuführen ist (Urteil vom 6. Juli 2011 – VIII ZR 293/10 – wir berichteten darüber in unserem Newsletter vom 3. Quartal 2011).

In einer kürzlich verkündeten Entscheidung hat sich der u.a. für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs erneut mit der Wirksamkeit einer Klausel in einer Gebrauchtwagen-Garantie befasst, die die Garantieansprüche des Käufers an die Durchführung der Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten in der Werkstatt des Verkäufers/Garantiegebers oder einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt knüpft.

Der Fall

In dem entschiedenen Fall macht der Kläger gegen das beklagte Autohaus Ansprüche aus einer Gebrauchtwagen-Garantie geltend. Der Kläger kaufte von dem Autohaus im No-

vember 2009 einen Gebrauchtwagen „inklusive 1 Jahr Gebrauchtwagen-Garantie“ zu einem Gesamtpreis von EUR 10.490,00. Nach der vom Kläger und dem Autohaus unterzeichneten Garantievereinbarung erhält der Käufer vom Verkäufer eine Garantie, deren Inhalt sich aus dieser Garantievereinbarung und aus den beiliegenden Garantiebedingungen ergibt. Nach den maßgeblichen Garantiebedingungen ist „Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche [...], dass der Käufer/Garantienehmer [...] an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen lässt [...]“.

Nachdem der Kläger im April 2010 den vierten Kundendienst an dem Fahrzeug in einer freien Werkstatt hatte durchführen lassen, blieb das Fahrzeug im Juli 2010 infolge eines Defekts der Ölpumpe liegen. Ein von ihm eingeholter Kostenvoranschlag für eine Fahrzeugreparatur belief sich auf EUR 16.063,03. Der Kläger ließ das Fahrzeug zunächst aber nicht reparieren.

Der Kläger hat zunächst Zahlung von EUR 10.000,00 nebst Zinsen und vorgerichtlicher Anwaltskosten verlangt. Die darauf gerichtete Klage hat das Landgericht Freiburg abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht Karlsruhe das beklagte Autohaus zur Zahlung von EUR 3.279,58 nebst Zinsen und vorgerichtlicher Anwaltskosten verurteilt, nachdem der Kläger nach erfolgter Reparatur des Fahrzeugs seinen Anspruch nur noch in dieser Höhe verfolgt hat. Der Bundesgerichtshof wies die vom Oberlandesgericht zugelassene Revision der Beklagten zurück.

Die Entscheidung

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die in den Garantiebedingungen des beklagten Autohauses enthaltene Wartungsklausel den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt und deshalb gemäß § 307 Absatz 1 Satz 1 BGB unwirksam ist. Die in der Klausel geregelte Anspruchsvoraussetzung sei nicht einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle entzogen, weil es sich bei einer Wartungsklausel jedenfalls dann um eine die Leistungsabrede lediglich ergänzende und damit der Inhaltskontrolle unterliegende Regelung handle, wenn die Garantie nur gegen Zahlung eines dafür zu entrichtenden Entgelts zu erlangen war. Das sei hier der Fall.

Nach der Rechnung des Autohauses habe der Kläger den Gebrauchtwagen „inklusive 1 Jahr Gebrauchtwagen-Garantie“ zum Gesamtpreis von EUR 10.490 erworben. Der Umstand, dass die Rechnung keine Aufschlüsselung des Gesamtpreises nach den Kaufpreisantteilen für das Fahrzeug und die Garantie enthält, nötige nicht zu einer anderen Beurteilung. Es sei unerheblich, wie hoch das Entgelt für das Fahrzeug einerseits und die Garantie andererseits ist, wenn die Auslegung des Kaufvertrages ergebe, dass sich der Gesamtpreis auf beides bezieht. Die Kontrollfähigkeit der Wartungsklausel hänge nämlich nur von der Entgeltlichkeit der Garantie, nicht von der Höhe des auf sie entfallenden Entgelts ab.

Der Bundesgerichtshof weist weiter darauf hin, dass er bereits entschieden hat, dass eine Klausel in einem vom Garantiegeber formularmäßig verwendeten Gebrauchtwagen-Garantievertrag wegen unangemessener Benachteiligung des Kunden unwirksam ist, wenn sie die Leistungspflicht des Garantiegebers für den Fall, dass der Garantiennehmer die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nicht durchführen lässt, unabhängig davon ausschließt, ob die Säumnis des Garantiennehmers mit seiner Wartungsobliegenheit für den eingetretenen Schaden ursächlich geworden ist. Dies treffe auf die hier vorliegende Wartungsklausel in den Garantiebedingungen des beklagten Autohauses zu.

Unser Kommentar

Mit der vorliegenden Entscheidung führt der Bundesgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung zur Unwirksamkeit von ursachenunabhängigen Garantiebeschränkungen beim Kraftfahrzeugkauf konsequent fort. Für die Unwirksamkeit solcher Garantiebeschränkungen ist unerheblich, ob es sich dabei um eine Herstellergarantie oder eine vom Verkäufer gegebene Garantie handelt und ob Kaufgegenstand ein Neu- oder Gebrauchtwagen ist. Entscheidend ist die Entgeltlichkeit der Garantie, wobei die Höhe des Entgelts wiederum unerheblich ist.

Wird die Garantie gegen Zahlung eines Entgelts gewährt, darf der Garantiegeber seine Leistungspflicht nicht ohne Rücksicht auf die Schadensursache an die Durchführung vorgeschriebener oder empfohlener Wartungsarbeiten knüpfen. Wirksam ausschließen kann der Garantiegeber seine Leistungspflicht in formularmäßig gestalteten Bedingungen nur für den Fall, dass die Säumnis des Garantiennehmers mit seiner Wartungsobliegenheit für den am Fahrzeug eingetretenen Schaden ursächlich geworden ist. Der Ursachennachweis wird dem Garantiegeber in der Praxis allenfalls bei schwer-

wiegenden Säumnissen (z.B. einer erheblichen Überschreitung von Wartungsintervallen, der Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder Ersatzteile, unsachgemäß durchgeführter Wartungs- oder Reparaturarbeiten) gelingen.



Dr. Hans-Peter Hufschlag

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Düsseldorf

Telefon +49 211 5660 18735

hans-peter.hufschlag@luther-lawfirm.com

Neues zur Gerichtszuständigkeit im Internet-Handel

(EuGH, Urteil vom 17. Oktober 2013 – C 218/12)

Die Rechtsverfolgung bei Internet-Geschäften stellt eine Herausforderung dar: wo sollen Unternehmer oder Kunde Ansprüche geltend machen? Die Ausgangslage ist klar: jeder möchte dies in seinem Heimatstaat tun. Dazu gibt es gesetzliche Regeln, die durch die Rechtsprechung kritisch angewendet werden. So hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) wieder Gelegenheit, ausführlich zur Zuständigkeit beim Internet-Handel Stellung zu nehmen. Das Urteil in der Rechtssache Emrek gegen Sabranovic (Az.: C 218/12) dürfte erhebliche praktischen Auswirkungen für die Unternehmen haben.

Der Fall

Der Entscheidung des EuGH liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Kläger machte Gewährleistungsansprüche aus einem zwischen ihm und einem Gebrauchtwagenhändler über ein gebrauchtes Fahrzeug geschlossenen Vertrag geltend. Der Fahrzeughändler hat seinen Sitz in Frankreich, im Grenzgebiet zu Deutschland, der klagende Verbraucher hat seinen Wohnsitz in Deutschland. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hatte der Unternehmer auf seiner Homepage neben französischen Telefonnummern auch eine deutsche Mobilfunknummer angegeben. Zudem wurden dem Besucher der Internetpräsenz auch internationale Vorwahlen bereitgestellt. Der zwischen den Parteien erfolgte Vertragsschluss geschah dabei jedoch nicht unter Verwendung der durch den Beklagten betriebenen Internetseite, vielmehr hatte der Kläger durch Bekannte von dem Geschäft des Autohändlers erfahren. Der Vertragsschluss erfolgte dann in den Geschäftsräumen des Beklagten.

Der Kläger erhob Klage vor dem (deutschen) Amtsgericht Saarbrücken; die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts sollte dabei nach seiner Ansicht aus Art. 15 Abs. 1 Buchst. c) der EU-Zuständigkeitsverordnung Nr. 44/2001 (Verordnung) folgen. Dies begründete der Kläger u.a. damit, dass die gewerbliche Tätigkeit des Beklagten „auf Deutschland ausgerichtet sei“. Dies ergäbe sich aus der Internetpräsenz. Dieser Auffassung folgte das Amtsgericht jedoch nicht. Die nächste Instanz (LG Saarbrücken) war dann der Auffassung, dass eine Internetpräsenz ausreichen könne,

aber nachweislich für den streitgegenständlichen Vertragsschluss ursächlich geworden sein müsse. Dies war hier aber nicht der Fall. Das Landgericht entschied jedoch nicht endgültig, sondern legte den Fall dem EuGH vor.

Die Entscheidung des EuGH

Ausgangspunkt der Entscheidung des EuGH war die Frage, inwieweit das zum „Ausrichten“ der beruflichen bzw. der gewerblichen Tätigkeit auf den jeweiligen Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers eingesetzte Kommunikationsmittel ursächlich für den Vertragsschluss mit dem jeweiligen Verbraucher gewesen sein muss. Der EuGH hat in der vorliegend besprochenen Entscheidung festgestellt, dass eine solche Kausalität nicht Voraussetzung für eine Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit sei. Die Annahme eines entsprechenden Erfordernisses wäre dabei bereits nicht von dem Wortlaut des Art. 15 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung erfasst. Nach diesem sei es nur erforderlich, dass der „Gewerbetreibende seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausübt oder sie auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet“. Hinzukommt, dass es den Verbraucher auch überfordern würde, im Zweifel nachzuweisen, welche Tätigkeit des Unternehmers für den Vertragsschluss ausschlaggebend gewesen sei.

Der Frage des Kausalzusammenhangs sei nach Ansicht des EuGH jedoch insoweit Bedeutung beizumessen, als das dieser ein „wichtiger Anhaltspunkt“ bei der Bewertung der Frage sei, ob die Tätigkeit des Unternehmers auch tatsächlich auf den konkreten Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichtet sei. Wird eine Handlung, die zum Vertragsschluss führt, im Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgeführt, dann indiziert dies eine auf diesen Mitgliedsstaat ausgerichtete Tätigkeit. Dies gilt auch für folgende, weitere Kriterien: die Angabe von Anfahrtsbeschreibungen; die Verwendung anderer Sprachen bzw. Währungen, als die, welche in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Gewerbetreibenden üblicherweise gesprochen wird; die Buchungsmöglichkeit in anderen Sprachen; die Angabe von Telefonnummern mit internationalen Vorwahlen; die Beauftragung von Internetreferenzierungsdiensten, um in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Verbrauchern den Zugang zur Internetpräsenz zu erleichtern sowie die Erwähnung einer internationalen Kundschaft. Außerdem kann dies die „Aufnahme von Fernkontakt“ oder aber der „Abschluss eines Verbrauchervertrages im Fernabsatz“ sein. Entsprechendes gelte nach dem aktuellen Richterspruch auch für Unternehmer, welche in grenznahen Gebieten Kunden aus dem benachbarten Mitgliedstaat Telefonnummern aus deren

Mitgliedstaat zur Kontaktaufnahme zur Verfügung stellen, so dass diese Kosten für ein Auslandsgespräch sparen.

Unser Kommentar

Der EuGH entscheidet hier zugunsten der Verbraucher. Für den Gewerbetreibenden besteht die Gefahr, dass die gerichtliche Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates bereits mit der Internetpräsenz begründet wird, ohne dass es auf den Ort des konkreten Vertragsabschluss ankommt. Die Folge: die Vorgaben der jeweiligen nationalen Prozessordnung finden Anwendung. Es gilt die – teure – Rechtsvertretung im Ausland in der Regel unter Hinzuziehung des Hausanwaltes zu organisieren (doppelte Kosten!) und etwa Übersetzungen der Vertragsdokumente zu fertigen.

Wie lassen sich diese Folgen vermeiden?

Die erste Alternative wäre es, alle Indizien auf eine auf einen anderen Mitgliedsstaat gerichtete Tätigkeit bei der Internet-Präsenz zu vermeiden, wie etwa die Angaben von landessprachlichen Informationen. Dies bedeutet aber auch: Kunden aus dem Ausland lassen sich nicht direkt ansprechen. Es wäre dann Zufall, dass Kunden aus dem Ausland bestellen.

Die zweite Alternative führt zum Thema der Gerichtsstandsvereinbarung. Grundsätzlich haben Unternehmen die Möglichkeit, vertraglich einen Gerichtsstand zu begründen. Dies ist im B2B-Geschäft gängige Praxis. Gegenüber Verbrauchern sind allerdings formale Hürden zu überwinden. Die Zuständigkeitsverordnung erlaubt Gerichtsstandsvereinbarung mit Verbrauchern nur in Schriftform, d.h. mit Unterschrift unter ein entsprechendes Vertragsdokument. Ein Vertragsschluss im Internet kann daher nicht unmittelbar bewirkt werden. Notwendig ist vielmehr der spätere Austausch von Dokumenten nach der Vertragsanbahnung im Internet.

Unternehmen mit Internet-Handel sollten sich der aufgezeigten Problematik bewusst werden. Entweder sie stellen sich auf die Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ein oder aber sie wickeln Geschäfte nur über unterschrieben Verträge mit Gerichtsstandsklausel ab.



Jens-Uwe Heuer-James

Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Hannover

Telefon +49 511 5458 20226

jens.heuer-james@luther-lawfirm.com



Dr. Kuuya Josef Chibanguza, LL.B.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Hannover

Telefon +49 511 5458 16837

kuuya.chibanguza@luther-lawfirm.com

Zur Wirksamkeit formularmäßiger „Behaltensklauseln“

(BGH, Urteil vom 14. Januar 2014 –
XI ZR 355/12)

Der Fall

Eine Bank hatte gegenüber ihren Wertpapierkunden in ihren entsprechenden AGB eine Klausel verankert, derzufolge sie berechtigt war, die von Wertpapieremittenten gezahlten „Vertriebsvergütungen“ behalten zu dürfen. Konkret erklärte der Kunde sich damit einverstanden, „dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (...) annehmen darf. Insoweit treffen die Bank und der Kunde die (...) Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe (...) nicht entsteht“. Gegen diese Klausel klagte ein Verbraucherschutzverband.

Das Urteil

Der BGH lässt in seinem Urteil ausdrücklich die Frage offen, ob Banken verpflichtet sind, Vertriebsvergütungen die sie von Wertpapieremittenten erhalten, offen zu legen. Er beschränkt sich vielmehr auf die Inhaltskontrolle der streitigen Klausel und kommt zu dem Ergebnis, dass diese zwar dem Transparenzgebot unterliege, diesem aber genüge, da die inhaltliche Reichweite und die wirtschaftliche Tragweite für den Kunden ausreichend erkennbar seien. In dem Vorausverzicht auf Herausgabeansprüche sei auch keine unangemessene Benachteiligung zu sehen, da die Klausel zum einen den berechtigten Rationalisierungsabsichten der Bank – Geltung der Klausel für eine Vielzahl von Fällen – unterliege und zum anderen die Entscheidungsfreiheit des Kunden gewahrt bleibe. Dieser kenne bei Unterzeichnung der Behaltensvereinbarung die regelmäßigen Provisionsspannen der Bank, die ihm innerhalb der Rahmenvereinbarung in der Einleitung zur streitigen Klausel im Einzelnen mitgeteilt werden. Darüber hinaus werde der Kunde vor jedem neuen Wertpapiergeschäft in die Lage versetzt, anhand der dann konkret bekannten Provisionen zu entscheiden, ob er dieses Geschäft durchführen möchte oder nicht.

Bedeutung

Über den konkreten Einzelfall hinaus hat die Entscheidung deshalb besondere Bedeutung, weil der Bundesgerichtshof hier – soweit ersichtlich – erstmals die materiellrechtliche Frage, (in diesem Falle eine gegebenenfalls bestehende Herausgabepflicht der Provision) von der abstrakten Frage trennt, ob ein Verzicht auf eine solche Provision – unabhängig von ihrer Wirksamkeit – in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam vereinbart werden kann. Darüber hinaus stellt die zitierte Entscheidung anschaulich dar, wie eine Klausel formuliert sein muss, mit der ein Kunde – das Ganze dürfte auch auf normale Allgemeine Geschäftsbedingungen übertragbar sein – schon bei Vertragsschluss auf bestimmte, möglicherweise erst später fällig werdende Ansprüche wirksam verzichten kann ohne, dass dies AGB-rechtlich zu beanstanden wäre.



Reinhard Willemsen

Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
München

Telefon +49 89 23714 25792

reinhard.willemsen@luther-lawfirm.com

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0
Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Ole-Jochen Melchior, Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Gildehofstraße 1,
45127 Essen, Telefon +49 201 9220 24028
ole.melchior@luther-lawfirm.com

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Commercial“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist nach dem Qualitätsstandard ISO 9001 zertifiziert.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart
Brüssel, Budapest, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf www.luther-lawfirm.com

Auf den Punkt. Luther.

